

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

Band 34

**Der Erste Weltkrieg und seine Folgen
für das Zusammenleben der Völker
in Mittel- und Ostmitteleuropa**

Teil 3

Herausgegeben von

**Gilbert H. Gornig
Adrianna A. Michel**



Duncker & Humblot · Berlin

Der Erste Weltkrieg und seine Folgen
für das Zusammenleben der Völker
in Mittel- und Ostmitteleuropa

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht

Herausgeber im Auftrag der
Kulturstiftung der deutschen
Vertriebenen, Bonn:

Gilbert H. Gornig, Christian Hillgruber, Hans-Detlef Horn,
Bernhard Kempen, Eckart Klein, Hans v. Mangoldt, Adrianna A. Michel,
Dietrich Murswiek, Dietrich Rauschnig

Band 34

Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa

Teil 3

Herausgegeben von

Gilbert H. Gornig
Adrianna A. Michel



Duncker & Humblot · Berlin

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Bände 1 – 19
der „Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen
der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“ erschienen
im Verlag Wissenschaft und Politik, Köln

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p gmbh, Rimpar

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Printed in Germany

ISSN 1434-8705

ISBN 978-3-428-18047-9 (Print)

ISBN 978-3-428-58047-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

In drei Symposien 2016 bis 2018 beschäftigte sich die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht mit dem Ersten Weltkrieg. Behandelt werden die rechtlichen Fragen der Auseinandersetzung und die Folgen der Friedensverträge, aber auch die Auswirkungen des Krieges auf die Staatengemeinschaft weltweit bis zum heutigen Tag. Der dritte Band widmet sich den nichteuropäischen Staaten, die am Großen Krieg mitwirkten.

Nicht nur die europäischen Staaten waren am Ersten Weltkrieg beteiligt, sondern auch Staaten in Asien, Afrika und Amerika, wobei die südamerikanischen Länder nicht in Kriegshandlungen verwickelt wurden. Der Vertrag von Sèvres, der niemals in Kraft trat, hätte die Türkei zerstückelt. Der Vertrag von Lausanne hingegen bescherte der Region für lange Zeit einen stabilen Frieden, weil er den herrschenden Kräfteverhältnissen in der Region gerecht wurde und den Türken ihr nationales Selbstbestimmungsrecht gewährleistete. Im November des ersten Kriegsjahres eröffneten zaristische Truppen die Offensive im Kaukasus. Im Winter 1914/15 wollten die Osmanen zurückschlagen. Doch der Versuch schlug fehl; er mündete in einer schweren Niederlage in der Schlacht von Sarikamış. Der Beitrag über Palästina und den Zionismus verdeutlicht, dass historische Ansprüche auf ein Territorium völkerrechtlich unbedeutend sind. Der am 14. Mai 1948 auf der Versammlung des Jüdischen Nationalrats ausgerufenen Staat Israel konnte sich aber mit effektiver Staatsgewalt gegen die Angriffe auf sein Territorium und sein Volk durch die Nachbarn behaupten. Der am 15. November 1988 in Algier ausgerufenen Staat Palästina kam hingegen nicht zustande. Das Sykes-Picot-Abkommen aus dem Jahr 1916 definierte die gemeinsam vereinbarten Einfluss- und Kontrollbereiche der Staaten Frankreich und Vereinigtes Königreich. Auch die Naba-Masa-Unruhen und der frühe Nahostkonflikt zeigen, dass dieses Gebiet, in dem Juden und Araber leben, noch lange auf Frieden warten muss. Das Mandatssystem des Völkerbundes wurde für die Verwaltung der früheren deutschen Schutzgebiete und für die ehemals türkischen Gebiete im Nahen Osten durch Siegermächte des Ersten Weltkriegs geschaffen. Kennzeichnend für das Mandatssystem ist, dass die Verwaltung der Mandatsgebiete auf der Grundlage von Mandatsverträgen unter der Aufsicht des Völkerbundes aufgrund bestimmter Vorgaben in der Völkerbundsatzung erfolgte. Das frühe Ende des Kolonialzeitalters für Deutschland brachte den Vorteil mit sich, dass es von den schweren und teilweise lang andauernden Problemen der Entkolonialisierung verschont blieb. Wenn die Ereignisse in Afrika auch militärisch weniger bedeutsam waren als die großen Schlachten an der Westfront, so kann doch der Blick von Afrika her wichtige Erkenntnisse über diesen globalen Krieg bringen. Die Modernität Chinas und sein gespaltenes Verhältnis zum Rechtsstaat und zur internationalen Rechtsordnung sind zu einem Teil nur dann ver-

ständig, wenn die Folgen des Ersten Weltkriegs in Fernost betrachtet und diese in die rechtliche und die historische Entwicklung vor und nach dem Ersten Weltkrieg eingeordnet werden. Das Staatsgebiet Japans sah zu Beginn des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 anders aus als heute. Infolge unterschiedlicher Erwerbstatbestände gehörten nicht nur die Inseln, die heute das Staatsgebiet Japans ausmachen, dazu, sondern auch viele weitere Teile des Fernen Ostens wie die sog. nördlichen Kurilen bis zur Halbinsel Kamtschatka, Formosa und die Pescadoreen. Die Fragen der Verteilung der Landmasse Ostasiens unter die dort um Einfluss streitenden Staaten waren beherrschendes Thema auch in der Zeit des Ersten Weltkrieges. Lateinamerika stellte im Ersten Weltkrieg keinen Hauptschauplatz des Konflikts dar. Zwar hatte sich der Seekrieg auch in mittel- und südamerikanische Gewässer verlagert. Insgesamt blieb diese Weltregion jedoch jenseits der Schlachtfelder. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich die Rolle der lateinamerikanischen Staaten in einer Beobachterrolle erschöpfte. Der Krieg hinterließ auch dort „tiefe Spuren“. Am Ende wird die Aussage diskutiert, ob es ohne den Ersten Weltkrieg keinen Faschismus und keinen Nationalsozialismus gäbe. Aber erst das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren machte die Nachkriegskonstellation in den 1920er Jahren so brisant. Am Anfang dieses Jahrzehnts standen bittere Enttäuschungen, utopische Hoffnungen, utopische Hoffnungslosigkeit und eine leicht durchschaubare Selbstbezogenheit der Siegermächte – eine Gemengelage, die Chaos und politische Kuriositäten begünstigte (von Bredow).

In diesem dritten Teil der Trilogie behandelt *Roland Banken* das Schicksal des Osmanischen Reiches sowie den Friedensvertrag von Sèvres und den Vertrag von Lausanne. *Gilbert H. Gornig* widmet sich Palästina, dem Volk der Israeliten, dem Zionismus und dem Staate Israel sowie dem Schicksal der Palästinenser. *Andreas Raffener* beschäftigt sich mit dem Sykes-Picot-Abkommen, den Nabi-Masa-Unruhen und den Anfängen des Nahostkonflikts sowie der Kaukasusfront. *Holger Kremser* setzt sich mit dem Mandatssystem des Völkerbunds auseinander. *Michael Pesek* beleuchtet die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs in Afrika und dort in den Kolonialstaaten. Dass der Große Krieg auch im Fernen Osten stattfand, zeigen die Ausführungen von *Georg Gesk*, der sich China widmet, sowie *Heinrich Menkhaus*, der Japans Rolle im Ersten Weltkrieg beleuchtet. *Norbert Bernsdorff* verfolgt den Verlauf des Ersten Weltkriegs in Lateinamerika und damit die Fronten jenseits der Schlachtfelder. Die Trilogie endet mit einem Beitrag von *Wilfried von Bredow* über den Einfluss des Ersten Weltkriegs auf Faschismus und Nationalsozialismus.

Die Herausgeber danken erneut Frau *Heike Frank* und den Mitarbeitern des Verlages Duncker & Humblot für die gute Zusammenarbeit.

Marburg, im Frühjahr 2020

Gilbert H. Gornig
Adrianna A. Michel

Foreword

In three symposia from 2016 to 2018, the Study Group for Politics and International Law dealt with the First World War. The legal issues of conflict and the consequences of the peace treaties are discussed, but also the effects of the war on the international community worldwide up to the present day. The third volume is dedicated to the non-European states that participated in the Great War.

Not only the European states were involved in the First World War, but also states in Asia, Africa and America, whereby the South American countries were not involved in warfare. The Treaty of Sèvres, which never came into force, would have dismembered Turkey. The Treaty of Lausanne, on the other hand, provided the region with a stable peace for a long time because it lived up to the prevailing balance of power in the region and guaranteed the Turks their national right of self-determination. In November of the first year of the war, Tsarist troops opened the offensive in the Caucasus. In the winter of 1914/15, the Ottomans wanted to fight back. But the attempt failed; he ended in a serious defeat at the Battle of Sankamış. The article on Palestine and Zionism makes it clear that historical claims to a territory are irrelevant under international law. The state of Israel, proclaimed at the assembly of the Jewish National Council on May 14, 1948, could assert itself with effective state authority against the attacks on its territory and its people by its neighbors. The proclaimed on 15 November 1988 in Algiers Palestine, however, did not materialize. The Sykes-Picot Agreement of 1916 defined the jointly agreed areas of influence and control of the states of France and the United Kingdom. The Naba Masa riots and the early Middle East conflict also show that this area, where Jews and Arabs live, has to wait a long time for peace. The mandate system of the League of Nations was created for the administration of the former German protected areas and for the former Turkish areas in the Middle East by victorious powers of the First World War. Characteristic of the mandate system is that the administration of the mandate areas on the basis of mandate contracts under the supervision of the League of Nations was done on the basis of certain provisions in the League of Nations. The early end of the German colonial era for Germany brought with it the advantage that it was spared the severe and sometimes long-lasting problems of decolonization. Even if events in Africa were less important militarily than the great battles on the Western Front, the view from Africa can bring important insights into this global war. The modernity of China and its split relationship to the rule of law and the international legal system are understandable to a large extent only when the consequences of the First World War in the Far East are considered and these are classified in the legal and historical development before and after the First World War. The state of Japan looked different at the beginning of World War I in 1914 than it does today. As a result

of different acquisitions, not only the islands that make up Japan's state territory were included, but also many other parts of the Far East, such as the so-called Northern Kuril Islands, Kamchatka Peninsula, Formosa and the Pescadores. The questions of the distribution of the landmass of East Asia among the countries that were in conflict there were dominant topics during the First World War. Latin America was not a major theater of conflict during the First World War. The naval war had shifted to Central and South American waters. Overall, however, this world region remained beyond the battlefields. This does not mean, however, that the role of the Latin American states was exhausted in an observer role. The war also left "deep marks" there. At the end, the statement is discussed whether without the First World War there would be no Fascism and no National Socialism. But it was the interaction of the various factors that made the postwar constellation in the 1920s so explosive. The beginning of this decade saw bitter disappointments, utopian hopes, utopian hopelessness and an easily comprehensible self-centeredness of the victorious powers – a mixed situation that favored chaos and political curiosities (von Bredow).

In this third part of the trilogy *Roland Banken* deals with the fate of the Ottoman Empire as well as the Treaty of Sèvres and the Treaty of Lausanne. *Gilbert H. Gornig* is dedicated to Palestine, the people of the Israelites, Zionism and the state of Israel, as well as the fate of the Palestinians. *Andreas Raffener* deals with the Sykes-Picot Agreement, the Nabi Masa riots and the beginnings of the Middle East conflict and the Caucasus front. *Holger Kremser* deals with the mandate system of the League of Nations. *Michael Pesek* highlights the effects of the First World War in Africa and there in the colonial states. The fact that the Great War also took place in the Far East is demonstrated by the remarks by *Georg Gesk*, who is dedicated to China, and *Heinrich Menkhaus*, who examines Japan's role in the First World War. *Norbert Bernsdorff* follows the course of the First World War in Latin America and thus the fronts beyond the battlefields. The trilogy ends with a contribution by *Wilfried von Bredow* on the influence of the First World War on Fascism and National Socialism.

The editors thank again Mrs. *Heike Frank* and the coworkers of the publishing house Duncker & Humblot for the good co-operation.

Marburg, April 2020

Gilbert H. Gornig
Adrianna A. Michel

Inhaltsverzeichnis

<i>Roland Banken</i>	
Der Vertrag von Sèvres 1920 und seine Änderungen durch den Vertrag von Lausanne 1923	13
Abstract	45
<i>Andreas Raffener</i>	
Die Kaukasus-Front, ein vergessener Kriegsschauplatz im Ersten Weltkrieg ...	49
Abstract	60
<i>Gilbert H. Gornig</i>	
Der Beginn der Palästinafrage und des Nahostkonflikts	61
Abstract	110
<i>Andreas Raffener</i>	
Das Sykes-Picot-Abkommen, die Nabi-Masa-Unruhen und die Anfänge des Nahostkonflikts	113
Abstract	125
<i>Holger Kremser</i>	
Das Mandatssystem des Völkerbundes und seine Folgen bis heute	127
Abstract	151
<i>Michael Pesek</i>	
Afrika im Ersten Weltkrieg	153
Abstract	169
<i>Georg Gesk</i>	
China und der Erste Weltkrieg. Kiautschou und die Pazifikregion	171
Abstract	197
<i>Heinrich Menkhaus</i>	
Das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Großjapanischen Reich im Ersten Weltkrieg	201
Abstract	219
<i>Norbert Bernsdorff</i>	
Lateinamerika und der Erste Weltkrieg	221
Abstract	239
<i>Wilfried von Bredow</i>	
Der Einfluss des Ersten Weltkriegs auf Faschismus und Nationalsozialismus ..	241
Abstract	261
Die Autoren	263
Personenregister	277
Sachregister	281

Content

<i>Roland Banken</i>	
The Treaty of Sèvres 1920 and its Amendments by the Treaty of Lausanne 1923	13
Abstract	45
<i>Andreas Raffener</i>	
The Caucasus Front, a Forgotten Theatre of War in the First World War	49
Abstract	60
<i>Gilbert H. Gornig</i>	
The Beginning of the Palestine Question and the Middle East Conflict	61
Abstract	110
<i>Andreas Raffener</i>	
The Sykes-Picot Agreement, the Nabi Masa Riots and the Beginnings of the Middle East Conflict	113
Abstract	125
<i>Holger Kremser</i>	
The Mandate System of the League of Nations and its Consequences to this Day	127
Abstract	151
<i>Michael Pesek</i>	
Africa in the First World War	153
Abstract	169
<i>Georg Gesk</i>	
China and the First World War. Jiaozhou and the Pacific Region	171
Abstract	197
<i>Heinrich Menkhaus</i>	
The Relationship between the German Reich and the Greater Japan Empire during the First World War	201
Abstract	219
<i>Norbert Bernsdorff</i>	
Latin America and the First World War	221
Abstract	239
<i>Wilfried von Bredow</i>	
The Impact of World War I on Fascism and National Socialism	241
Abstract	261
The Authors	263
List of Names	277
Subject Index	281

Abkürzungsverzeichnis / List of Abbreviations

Abs.	Absatz
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B.C.E.	before the Common Era bzw. before the Christian Era
BBKL.	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
Bd.	Band
Bde.	Bände
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
Doc.	Document
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
EJGK	Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
f. (ff.)	folgende (Seiten)
Fn.	Fußnote
Frhr. v.	Freiherr von
frz.	Französisch
FS	Festschrift
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
ibid.	ibidem
IGH	Internationaler Gerichtshof
JCA	Jewish Colonization Association
JO	Journal officiel
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Kap.	Kapitel
k.k.	kaiserlich-königlich
k. und k.	kaiserlich und königlich
KNV	Konstituierende Nationalversammlung
KolBl.	Deutsches Kolonialblatt
Kön	Buch der Könige
LNTS	League of Nations Treaty Series
LoN	League of Nations
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
n. Chr.	nach Christi Geburt
N.F.	Neue Folge

NATO	North Atlantic Treaty Organization
Neudr.	Neudruck
Nr.	Nummer
NZfIR	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
o. A.	ohne Autorengabe
PLO	Palästinensische Befreiungsorganisation
RDI	Droit international et de Legislation Comparée
Red.	Redaktion
Res.	Resolution
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
russ.	russisch
S.	Seite
sog.	sogenannte
u. a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNDP	United Nations Development Programme
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNO	United Nations Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
US	United States
USA	United States of America
US-amerik.	US-amerikanisch
v. Chr.	vor Christi Geburt
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
vol.	volume
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	World Trade Organisation
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Der Vertrag von Sèvres 1920 und seine Änderungen durch den Vertrag von Lausanne 1923

Von *Roland Banken*

I. Einleitung

Der Erste Weltkrieg und die nachfolgenden Friedensschlüsse veränderten nicht nur die jahrhundertealte Ordnung zwischen den Völkern Mittel- und Osteuropas. Auch im Orient führte die Niederlage eines großen Vielvölkerstaates, des Osmanischen Reiches,¹ zu einer historischen Zäsur, die nicht nur die politische Landkarte dieser Weltregion völlig veränderte, sondern auch durch Flucht und Vertreibung von mehr als einer Million Menschen begleitet war. Das Osmanische Reich war auf Grundlage eines geheimen deutsch-türkischen Bündnisvertrages vom 2. August 1914 auf Seiten der Mittelmächte in den Krieg eingetreten.² Die Kriegshandlungen begannen am 28. Oktober 1914 mit einem Überraschungsangriff zweier zuvor unter osmanischer Flagge umgewidmeter deutscher Schlachtkreuzer auf die russischen Schwarzmeerhäfen.³ Am 12. November 1914 rief Mehmet V. (1909–1918) in seiner Doppelrolle als Kalif und als Sultan des Osmanischen Reiches formal den Dschihad aus.⁴ Dieser Kriegseintritt, forciert von der seinerzeit in Konstantinopel herrschenden Regierung des sogenannten „Komitees für Einheit und Fortschritt“ (KEF), wurde von den Türken als historische Gelegenheit angesehen, um die seit vielen Jahrzehnten immer enger gewordenen vertraglichen, politischen und wirtschaftlichen Fesseln der europäischen Großmächte abzuschütteln.⁵ Die Mächte der Triple Entente⁶ wie-

¹ Die Bezeichnungen Osmanisches Reich und Türkei werden im weiteren Verlauf regelmäßig synonym verwendet. Die heutige Türkische Republik ist darüber hinaus völkerrechtlich identisch mit dem Osmanischen Reich, vgl. *R. Banken*, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923. Eine völkerrechtliche Untersuchung zur Beendigung des Ersten Weltkriegs und zur Auflösung der sogenannten „Orientalischen Frage“ durch die Friedensverträge zwischen den alliierten Mächten und der Türkei, 2014, S. 415 f.

² Text: *J. Hohlfeld*, Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Bd. II: Das Zeitalter Wilhelms II. 1890–1916, 1951, S. 294. Zu den genauen Hintergründen für das Bündnis mit Deutschland, siehe *F. Ahmad*, The Late Ottoman Empire, in: M. Kent (Hrsg.), The Great Powers and the End of the Ottoman Empire, 1996, S. 13 ff.

³ Vgl. *K. Wolf*, Gallipoli 1915. Das deutsch-türkische Militärbündnis im Ersten Weltkrieg, 2008, S. 34 ff. Dies war die sogenannte „Goeben“- und „Breslau“-Affäre.

⁴ *D. Fromkin*, A Peace to End all Peace: Creating the Modern Middle East, 1914–1922, 1989, S. 109.

⁵ Vgl. *F. Ahmad* (Anm. 2), S. 17.

derum sahen darin die bereits seit Jahrzehnten herbeigesehnte Möglichkeit, im Falle des Sieges auch diese, in technologischer Hinsicht noch weitgehend unterentwickelte, Weltregion nach ihren eigenen Vorstellungen neu gestalten zu können.⁷

Der Waffenstillstand von Mudros, der am 30. Oktober 1918 von einer osmanischen Delegation auf dem Flaggschiff der britischen Mittelmeerflotte *H. M. S. Agamemnon* in der Hafengebucht von Mudros auf der ägäischen Insel Limnos unterzeichnet wurde,⁸ beendete zwar offiziell die Feindseligkeiten am nahöstlichen Kriegsschauplatz; es sollte jedoch noch bis zum Juli 1923 dauern, bis der Kriegszustand völkerrechtlich durch einen Friedensvertrag beendet werden konnte.

Im Zentrum dieser Entwicklung steht der am 10. August 1920, mehr als 20 Monate nach dem Waffenstillstand von Mudros geschlossene Friedensvertrag von Sèvres, dem letzten der fünf Pariser Vorortverträge⁹. Es hatte also sehr lange gedauert, bis sich die drei Hauptsiegermächte, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien, darauf hatten verständigen können, wie das infolge der türkischen Niederlage entstandene Machtvakuum im Orient ausgefüllt werden sollte. Auf der Pariser Friedenskonferenz hatte der Vertrag mit den Türken im Vergleich zu den Problemen in Europa und den Friedensschlüssen mit den anderen Kriegsgegnern außerdem nur eine untergeordnete Rolle gespielt.¹⁰ Uneinigkeit unter den Siegern, die undurchsichtige Rolle der Vereinigten Staaten von Amerika bei der vorgesehenen Nachkriegsordnung in Anatolien,¹¹ ebenso wie die sich rasch ausbreitenden Unruhen im Innern des Osmanischen Reichs und die Invasion griechischer Truppen verkomplizierten die Situation. Der Vertrag von Sèvres sollte nach dem Willen der Siegermächte eine quasi-koloniale Ordnung auf den Gebieten umsetzen, die bis dahin zum Osmanischen Imperium gehört hatten. Dazu zählte die Absicht, auch das Gebiet der heutigen Türkei weitgehend zu zerstückeln und in Einflussphären aufzuteilen. Als die Bevollmächtigten des Sultans diesen Vertragsentwurf im Pariser Vorort Sèvres unterzeichneten, war er allerdings das Papier nicht mehr wert, auf das er geschrieben stand. Die türkische Bevölkerung widersetzte sich dem Diktatfrieden; und die vielen Monate, die

⁶ Die Triple Entente bestand, basierend auf einem Bündnisvertrag vom 5. 9. 1915, zwischen dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Russland. Im Kriegsverlauf stieß Italien dazu; Russland schied aus.

⁷ Vgl. *R. Banken* (Anm. 1), S. 33 ff.

⁸ Text: *C. M. Parry* (Hrsg.), *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 224 (1918–1919), 1981, S. 169 ff.; *P. C. Helmreich*, *From Paris to Sèvres. The Partition of the Ottoman Empire at the Peace Conference of 1919–1920*, 1974, Anhang A. Zur Vertiefung, siehe vor allem *G. Dyer*, *The Turkish Armistice of 1918*, in: *International Journal of Middle Eastern Studies*, Nr. 8, 1972, S. 144 f.

⁹ Text: *Auswärtiges Amt* (Hrsg.), *Materialien betreffend die Friedensverhandlungen*, Teil XII: *Die acht Verträge von Sèvres*, 1921; *G. F. Martens/H. Triepel* (Hrsg.), *Recueil Général des Traités et Autres Actes Relatifs aux Rapports de Droit International*, troisième série, Bd. 12, Neudruck 1963, S. 664 ff.

¹⁰ *R. Banken* (Anm. 1), S. 138.

¹¹ Vgl. *L. Evans*, *United States Policy and the Partition of Turkey, 1914–1924*, 1965; *P. C. Helmreich* (Anm. 8), S. 50 ff.

seit dem Waffenstillstand vergangen waren, nutzten sie, um den Widerstand gegen die Siegerwillkür zu formieren. Am Ende gelang es ihnen unter General Mustafa Kemal, später genannt Atatürk (1881–1938), die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten umzukehren. Mit ihrem Sieg über die zwischenzeitlich in Anatolien einmarschierten Griechen und dem Sturz Sultan Mehmet VI. (1919–1922) verhinderten sie gleichzeitig die Ratifizierung des Vertrages; und so mussten die Kapitel über den Frieden im Orient im November 1922, vier Jahre nach dem Waffenstillstand von Mudros, nahezu komplett neugeschrieben werden. Im Unterschied zu den Pariser Vorortverträgen erfolgten in diesem Fall direkte Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen den eigentlichen Siegermächten und der 1923 ausgerufenen Türkischen Republik. Sie mündeten in die am 24. Juli 1923 geschlossenen Verträge von Lausanne.¹² Der Frieden von Lausanne gab der Region eine völlig andere Nachkriegsordnung, als es der Vertrag von Sèvres vorgesehen hatte.

II. Probleme der Nachkriegsordnung für das Osmanische Reich

Die Vorgeschichte des Vertrages von Sèvres beginnt nicht erst mit der Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg. Vielmehr sollte der Diktatfrieden den Schlusspunkt bilden zu einer Entwicklung, die bereits im frühen 19. Jahrhundert eingesetzt und seinerzeit wie kaum ein anderes Thema die europäischen Kabinette beherrscht hatte¹³. Das einstige Weltreich der Osmanen hatte schon in den Jahrzehnten vor dem Weltkrieg große Gebietsverluste hinnehmen müssen; und aus der einstigen Bedrohung des Abendlandes war im 19. Jahrhundert zusehends ein außenpolitischer Spielball der europäischen Großmächte geworden.¹⁴ Im Inneren war die Koexistenz, die seine Völkerschaften seit Jahrhunderten unter der Herrschaft des Sultans vereint hatte, zusehends brüchig geworden – im Westen sprach man bald vom „Kranken Mann am Bosphorus“, wenn vom Osmanischen Reich die Rede war¹⁵. Angesichts dieses Niedergangs verwundert es somit nicht, dass schon seit langem Teilungspläne unter den europäischen Mächten diskutiert worden waren¹⁶. Dass es trotzdem in dieser Form bis zum Ersten Weltkrieg fortbestehen konnte, verdankte es in erster Linie dem Umstand, dass sich die Großmächte um eine Gefährdung des politischen Gleichgewichts gesorgt hatten.¹⁷ Bereits im Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 hatte das

¹² Text: *G. F. Martens/H. Triepel* (Anm. 9), Bd. 13, S. 342 ff.

¹³ Vgl. *W. Baumgart*, Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles, 1974, S. 33 ff.

¹⁴ Vgl. *S. J. Shaw/E. K. Shaw*, History of the Ottoman Empire and Modern Turkey, Bd. II: Reform, Revolution, and Republic: The Rise of Modern Turkey, 1808–1975, 1977, S. 55 ff.

¹⁵ *R. Banken* (Anm. 1), S. 16. Die Metapher wird Zar Nikolaus I. zugeschrieben, als er dem britischen Botschafter 1853 ein Angebot zur Aufteilung des Osmanischen Reichs unterbreitete.

¹⁶ Vgl. *W. Baumgart* (Anm. 13), S. 33.

¹⁷ *R. Banken* (Anm. 1), S. 18.